

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1924 liegen noch keine Zahlen vor, doch dürften die Aussperrungen einen grössern Anteil als 1919 bis 1922 haben.

Immerhin ergibt sich hieraus ein guter Gradmesser für die Stärke der Gewerkschaften, denn beim Nachlassen derselben fühlen sich die Unternehmer als die Mächtigen, und sie antworten mit Aussperrung oder gehen gegen die Arbeiter mit Aussperrung vor.

Zu durch Tarifverträge geregelten Arbeitsbedingungen arbeiteten

Ende 1912 =	1,574,285	Personen
» 1915 =	943,442	»
» 1918 =	1,127,690	»
» 1919 =	5,986,475	»
» 1920 =	9,561,323	»
» 1921 =	12,882,874	»
» 1922 =	14,261,106	»
» 1923 =	13,135,384	»

Für Ende 1924 liegen die Zahlen noch nicht vor; sie dürften etwas niedriger sein als 1923, besonders weil die Schichten ohne Tariftradition, also vor allem die Angestellten und die Metallarbeiter, erstere gezwungen, letztere aus taktischen Gründen, vorübergehend an einzelnen Stellen auf Tarifverträge verzichteten, um bei bessern Verhältnissen erneut vorzustossen. Jedenfalls geben aber die Zahlen ein imponierendes Bild, zumal die Gesamtzahl der Gewerkschaftsmitglieder weit unter der Zahl der durch die Tarifverträge erfassten Arbeiter bleibt. Daraus ergibt sich auch der Einfluss, welchen die Gewerkschaften haben und weiter, wie viele Arbeiter ernten ohne zu säen. Um wieviel besser jedoch würde der Inhalt der Tarifverträge sein, wenn alle Arbeiter auch Gewerkschaftsmitglieder wären.

Sehr lehrreich sind die Zahlen über die Arbeitszeit. In Deutschland besteht durch Verordnung der «grundsätzliche» Achtstundentag, welcher von den Gewerkschaften durch Tarifverträge bis auf zehn Stunden erhöht werden kann. Im Falle der Nichteinigung kann durch Schiedsspruch und Verbindlicherklärung eine erhöhte Arbeitszeit gewissermassen behördlich festgelegt werden, doch soll dies nur erfolgen, wenn das Interesse der Allgemeinheit es erfordert. Die Gewerkschaften haben der Beseitigung des Achtstundentages den grösstmöglichen Widerstand geleistet. Der Deutsche Baugewerksbund hat allein im zweiten Quartal 1924 für diesen Kampf 712,000 Mark ausgegeben, der Deutsche Holzarbeiterverband vom Januar bis September 1924 mehr als zweieinhalb Millionen Mark. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat im Jahre 1924 zweimal Erhebungen über die tatsächliche Arbeitsdauer vorgenommen, welche folgendes Ergebnis hatten:

Zahl der erfassten Personen	Woche vom 12. bis 17. Mai.	
	bis einschliesslich 48 Wochenstunden	mehr als 54 Wochenstunden
2,453,523	1,110,313	317,899
2,362,820	Woche vom 3. bis 8. November.	
	1,070,617	252,469

Die Zahlen zwischen mehr als 48 bis zu 54 Wochenstunden haben wir weggelassen und nur die obere und untere Spitzenzeit angegeben. Die obere Spitzenarbeitszeit fällt zu mehr als 75 Prozent auf Rheinland/Westfalen und ist auf die Einführung des Zweischichtensystems zurückzuführen, welches aber ab 1. April 1925 wieder dem Dreischichtensystem weichen soll. Von einer Preisgabe des Achtstundentages durch die deutschen Gewerkschaften oder die deutschen Arbeiter kann also gar keine Rede sein.

Diese Zahlen dürften auch für die Gewerkschaftsmitglieder des Auslandes sehr aufschlussreich sein.

Die deutschen Arbeiter streben denselben Zielen zu wie die übrigen Arbeiter der Welt. Die Stärke der Gewerkschaften in den andern Ländern der Welt hilft den deutschen Arbeitern bei ihren Kämpfen, und die Stärke der deutschen Gewerkschaften ist eine Stärkung der Gewerkschaftsbewegung der andern Länder. Das ist die Wirkung in der internationalen Arbeiterbewegung und das ist das kollektivistische Prinzip, dass alle Arbeiter der Welt Mitglieder ihrer Gewerkschaften werden müssen. Clemens Nörpel.



Aus schweizerischen Verbänden.

Eisenbahner. Mit Ende 1924 sind fünf Jahre vergangen, seit sich die Eisenbahnerverbände zu einem geschlossenen und mächtigen Einheitsverband zusammengefunden haben. Der «Eisenbahner» würdigt diesen Gedenktag durch einen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Eisenbahnerorganisationen.

Aus den ersten Anfängen der Personalorganisation, die mehr geselliger Natur waren, haben sich nach und nach Vereinigungen gebildet, die unter der Entwicklung des Verkehrswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse bald einmal sich für die Besserstellung der Mitglieder einsetzten mussten. Namentlich in den Neunziger Jahren wurden verschiedene Vorstösse unternommen, die schliesslich in der ersten grossen, nachhaltig wirkenden Aktion, dem Nordostbahnstreik vom Jahre 1897, ausmündeten. Er brachte nicht nur dem beteiligten Personal die Erfüllung einer Reihe von Begehren, er überzeugte auch die übrige Eisenbahnerschaft von der Notwendigkeit eines engern Zusammenschlusses.

Es folgte die Verstaatlichung der Hauptbahnen, von der sich viele Eisenbahner eine wesentliche Besserung ihrer Lage versprochen. Aber bald rang sich die Erkenntnis durch, dass auch unter dem Regime des Staatsbetriebes eine geschlossene Organisation, die sich für die Interessen des Personals einsetzt, notwendig ist. Die Kriegszeit tat ein Uebriges und förderte den gewerkschaftlichen Gedanken in den weitesten Kreisen.

Alles dies schaffte die Vorbedingung für den endgültigen Zusammenschluss des Personals aller Kategorien. Heute, nach fünf Jahren, lässt sich sagen, dass sich die Einheitsorganisation bewährt hat. Auch wenn sie heute noch nicht so weit ist, allen Mitgliedern das bieten zu können, was sie von ihr erwarten und erhoffen, hat sie doch ihre Interessen wahrgenommen und sie im Bunde mit der übrigen gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft gegen die wirtschaftliche und politische Reaktion mit Erfolg verteidigt.

Teuerungszulagen an das Bundespersonal pro 1925. Mit Botschaft vom 21. November 1924 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal pro 1925.

Der Föderativverband des eidgen. Personals hatte verlangt, dass hinsichtlich der Grundzulagen die Ordnung für die Bemessung der Grundzulagen, wie sie bis zum 30. Juni 1923 galt, wiederherzustellen sei. Er hatte das getan unter Hinweis darauf, dass diese Ordnung namentlich für die untern Dienstkategorien geeignet war. Ihre Wiederherstellung würde der durch den starken Lohnabbau entstandenen Missstimmung und Beunruhigung im Personal entgegenwirken. Der Bundesrat hat den Räten vorgerechnet, dass die Annahme des Postulats des Föderativverbandes eine Mehrausgabe von 2,900,000 Fr. mit sich bringen würde;

ferner stellt er fest, dass die Kaufkraft der Löhne gerade des untern Personals gegenüber 1914 eine grössere sei. Aus diesen Gründen lehnte er das Postulat des Personals ab.

Ferner hatten Föderativverband und Christliche Gewerkschaft eine *Ergänzung des Ortszulagensystems* durch eine sechste Stufe gefordert. Der Föderativverband verlangte ferner die seit 1. Juli 1923 eingeführte Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten zu beseitigen. Auch diese Forderungen wurden vom Bundesrat unter Hinweis auf die entstehende finanzielle Mehrbelastung des Staatshaushaltes abgelehnt. Dass es die bundesrätliche Botschaft nicht lassen kann, am Schluss den Räten wieder einmal mehr durch grosse Zahlen die Leistungen des Staates für das Personal vorzumalen und ihnen vor den Forderungen des Personals das Gruseln beizubringen, vermag in Würdigung des bei den massgebenden Instanzen herrschenden Geistes nicht zu verwundern.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind denn auch die eidgenössischen Räte der Argumentation des Bundesrates gefolgt und haben, trotz der energischen Verfechtung der Begehren des eidgenössischen Personals durch dessen Vertreter, beschlossen, am bisherigen System der Teuerungszulagen nichts zu ändern. Es wird bei der Beratung des Besoldungsgesetzes einer geschlossenen Front aller Arbeitnehmer bedürfen, um den berechtigten Forderungen des eidgenössischen Personals zum Durchbruch zu verhelfen.

Postangestellte. Mit Abschluss des Jahres 1924 hat die «Telephon- und Telegraphen-Union», das Organ des Verbandes eidgen. Telephon- und Telegraphenarbeiter, ihr Erscheinen eingestellt. Nachdem seit dem 1. Juli 1924 die Sekretariate der Postangestellten und der Telephon- und Telegraphenarbeiter zusammengelagt und die Erfahrungen sehr gute sind, ist durch die Zusammenlegung der Organe ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung unternommen worden. Die «Union», das frühere Organ des Postangestelltenverbandes, erscheint nun vom 1. Januar 1925 an unter dem Namen «Schweizerische Post-, Telephon- und Telegraphen-Union». Dem Einheitsorgan geben wir unsere besten Wünsche zum Kampf für die Besserstellung des Post- und Telephon- und Telegraphenpersonals mit auf den Weg.



Polemischer.

Als Bundesgenossen der Unternehmerverbände. Die «Schweizerische Arbeitgeberzeitung» befasst sich in ihrer Nummer vom 17. Januar 1925 mit dem Problem: Arbeiterbewegungen und Lebenskosten. In dem Artikel wird der Grundsatz verfochten: «Die Löhne werden «bekanntlich» in erster Linie von der Konjunktur bestimmt.» Im Anschluss daran wird festgestellt, es seien die hohen Lebenskosten der wundeste Punkt in unserer Volkswirtschaft, und die Bestrebungen der Industrie für die Verbilligung der Lebenshaltung hätten keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Gerade in dem Momente, wo die Industrie diese Bestrebungen aufs neue aufnehme, rücken die Gewerkschaften mit neuen Forderungen auf. Den bösen Gewerkschaften wird weiter vorgeworfen, dass sie sich bei weitem nicht mit der gleichen Energie für die Verbilligung der Lebenshaltung einsetzen, wie für die Lohnerhöhungen, und beides führe doch zum selben Ziele. Wörtlich heisst es: «Wir haben Grund zu der Annahme, dass die Lebenshaltung in der Schweiz billiger wäre, wenn sich die gewerkschaftlichen Organi-

sationen etwas energischer für die Verbilligung der Lebenshaltung ins Zeug gelegt hätten.»

Herr F. spricht ein grosses Wort gelassen aus. Wo waren die Unternehmerverbände und mit ihnen Herr F. in den Jahren 1914 bis 1919, als die Arbeiter heftige Aktionen gegen die fortwährende Verteuerung der Lebenshaltung führten? Auf der Seite der Lebensmittelverteuerer, die den Arbeitern mit blauen Bohnen aufzuwarten drohten. Wo waren die Unternehmerverbände und Herr F., als die Arbeiterschaft den Kampf aufnahm gegen die Schutzzollpolitik, gegen die Grenzsperrn und ähnliche Auswüchse der Nachkriegszeit und für das Getreidemonopol? Wiederum auf der Seite der Gegner. Noch ist es nicht vergessen, dass ein bekannter Bauernführer anlässlich der Abstimmungskampagne um den Art. 41 des Fabrikgesetzes den Bauern empfahl, bei der Abstimmung ihre Dankesschuld an die Industrie für deren Zustimmung zur Schutzzollpolitik abzutragen.

Wie aber dankte die Industrie der Arbeiterschaft für deren Bemühungen um die Herabsetzung der Preise der Lebensmittel? Jeder kleine Rückgang der Milch oder der Brotpreise wurde zu einer rücksichtslosen Lohnabbaukampagne ausgenutzt, insbesondere in den Zeiten der Krise. Wir haben stets betont, dass eine solche Wirtschaftspolitik sich rächen müsse. Der Zeitpunkt ist schneller gekommen als wir glaubten. Auch in den Kreisen der Industrie begreift man endlich, dass die Schutzzollpolitik für die Schweiz nicht taugt. Trotzdem wagen wir nicht zu hoffen, dass Herr F. bei der Zolltarifkampagne auf unserer Seite fechten werde, eingedenk des Schlusssatzes seiner Epistel: «Alle in der industriellen und gewerblichen Produktion Tätigen haben an der Verbilligung der Lebenshaltung ein grosses, gemeinsames Interesse.»

Die Vertreter des Bundesrates. Vor kurzer Zeit lief eine Notiz durch die Presse des Inhalts, der Bundesrat habe die Forderung der sozialdemokratischen Partei, dass bei Handelsvertragsverhandlungen auch Vertreter der Arbeiterschaft zugezogen werden sollen, abgelehnt. Diesen Entscheid findet die «Schweiz. Bauernzeitung» schon deswegen in Ordnung, weil einem solchen Unterhändler im Grunde genommen doch nicht zugemutet werden könne, die Politik des Bundesrates zu verteidigen. Dieses Argument ist durchschlagend. Wir wagen allerdings zu bemerken, dass bei diesen Verhandlungen nicht die Politik des Bundesrates zu verteidigen ist, sondern die der Herren Laur und Konsorten. Der Bundesrat ist nur der Sachwalter dieser Politik.

Ein Arbeitervertreter würde gewiss in einem Kollegium dieser «Handelspolitiker» eine sonderbare Figur machen. Entscheidend für das Wohl und Wehe des Landes wird vielmehr sein, ob die Massen der Arbeiter und Konsumenten sich die Resultate der Laur'schen Schutzzollpolitik gefallen lassen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes. Der Sohn der Kläger, J. W., trat am 27. September 1921 in die Verrerie St-Prex mit 14tägiger Kündigungsfrist als Arbeiter ein. Am 10. und 11. April des folgenden Jahres setzte er mit der Arbeit aus und meldete sich am 12. April krank. Vor Wiederaufnahme der Arbeit erlitt er am 17. April 1922 einen Nichtbetriebsunfall, indem er in der Dunkelheit in einen Wassergraben fiel und den Tod fand. Die Unfallversicherung lehnte ihre Versicherungs-